

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der MAZ & MORE TV-Produktion GmbH**
(Stand: August 2014)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Besteller ist der auf Seite 1 der Bestellung aufgeführte Adressat. Vertragspartner ist der auf Seite 1 der Bestellung aufgeführte Adressat.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
3. Werden für bestimmte Bestellungen abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AGB ergänzend.
4. Abweichungen von diesen AGB sollen schriftlich vereinbart werden. Mündliche Abreden sind von beiden Seiten schriftlich zu bestätigen.

II. Preise/Vergütung

Vereinbarte Preise/Vergütungen des Vertragspartners verstehen sich stets inklusive Fracht-, Verpackungs-, Versicherungs-, Transport-, Erstellungs- und sonstiger Kosten.

III. Rechteübertragung

Der Vertragspartner überträgt dem Besteller sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag bei ihm entstandenen, entstehenden und/oder hierfür von ihm erworbenen oder zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz und sonstigen Rechte als ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte sowie in beliebiger Anzahl verwertbare Rechte. Die Rechtsverschaffung gilt insbesondere für die in der Anlage 1 (Rechteübertragung) genannten Rechte. Der Besteller ist berechtigt, alle Rechte frei zu übertragen und sämtliche hieraus herrührenden Entgelte selbst in voller Höhe zu vereinnahmen.

IV. Verpflichtungen des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die dem Besteller angebotene und/oder vom Besteller in Auftrag gegebene Ware, Lieferung, Leistung bzw. die Produktion (nachfolgend „Produktion“ genannt) termin- und sachgerecht und entsprechend der mitgeteilten technischen Richtlinien zu erbringen.
2. Der Besteller ist nicht verpflichtet, die Produktion des Vertragspartners in Anspruch zu nehmen und/oder das Ergebnis der Produktion auszuwerten. Der Besteller einer in Auftrag gegebenen Produktion hat das Recht, jederzeit auf die Produktion des Vertragspartners zu verzichten und/oder sie von einem Dritten erbringen zu lassen. Die vertraglichen Hauptleistungspflichten bleiben hiervon unberührt.
3. Der Vertragspartner übernimmt die volle Haftung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der im Einzelfall vereinbarten Produktion.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Besteller sofort, umfassend und schriftlich zu informieren, wenn sich hinsichtlich der von ihm im Vorfeld des Vertragsabschlusses gemachten Angaben Änderungen ergeben.
5. Der Vertragspartner hat bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Produktion die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und sonstigen sicherheitsrechtlichen und arbeitsmedizinischen sowie sämtliche einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten.
6. Bei wiederholter Erbringung von vertraglich geschuldeten Produktionen müssen vertraglich vereinbarte und in Mustern oder Vorlagen verkörperte Qualitäten der zu erbringenden Produktion dauernd eingehalten werden. Der Vertragspartner ist ohne Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, Qualitätsveränderungen vorzunehmen. Qualitätsverbesserungen sind dem Besteller vorzuschlagen.

V. Journalistische Sorgfaltspflichten

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Recherche und Erstellung von Beiträgen die journalistischen Sorgfaltspflichten zu beachten. Insbesondere sichert der Vertragspartner zu, die einschlägigen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, der Landesmediengesetze, des Telemediengesetzes sowie die im Pressekodex niedergelegten Grundsätze zu befolgen. Insbesondere wird der Vertragspartner:
 - 1.1 zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild mit der gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt hin prüfen;
 - 1.2 Nachrichten und Informationen durch Bearbeitung weder entstellen noch verfälschen;
 - 1.3 Dokumente wortgenau bzw. sinngetreu wiedergeben;
 - 1.4 unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen als solche kenntlich machen;
 - 1.5 die Verwendung von Bild- oder Tonmaterial aus anderen Filmen, aus anderen Zusammenhängen oder aus einem Archiv, bei Anlieferung des Materials offen legen und solches Material kennzeichnen, soweit dies rechtlich erforderlich ist;

- 1.6 im Falle eines Interviews die verkürzte Wiedergabe und/oder eine sonstige Bearbeitung, insbesondere Zusammenschneiden mit anderem Bild- oder Tonmaterial unterlassen, wenn diese Bearbeitung den Aussagegehalt des Interviews verfälscht und sich dies nicht als ein für den Betrachter erkennbares Stilmittel darstellt.
2. Der Vertragspartner wird dem Besteller auf Verlangen bei Ablieferung eines Beitrages sämtliche Materialien, die die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit des Beitrages belegen können, vorlegen.

VI. Kooperation mit Dritten

1. Der Vertragspartner garantiert, das Verbot der Programmbeeinflussung und der Schleichwerbung nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages zu beachten sowie keine Produktplatzierung im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages in der Produktion zu akquirieren, zu vereinbaren und/oder vorzunehmen. Der Vertragspartner garantiert insbesondere, es zu unterlassen, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Produktion auf gewerbliche Erzeugnisse oder Dienstleistungen hinzuweisen, sofern für diesen Hinweis nicht ein ausreichender redaktioneller Anlass vorliegt. Der Hinweis hat sich auf die bloße Unterrichtung zu beschränken und jeder Werbewirkung zu enthalten.
2. Soweit der Vertragspartner gegen vorgenannte Bestimmungen verstößt, hat der Besteller Anspruch gegen den Vertragspartner auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Werts des dem Vertragspartner versprochenen oder vom Vertragspartner entgegengenommenen geldwerten Vorteils. Sofern gegen den Besteller wegen eines solchen Verstoßes gegen das Verbot der Programmbeeinflussung, Produktplatzierung und/oder Schleichwerbung von der zuständigen Landesmedienanstalt ein Bußgeldbescheid oder ein auf Abschöpfung der Werbeerlöse lautender Bescheid bestandskräftig wird, ist der Vertragspartner verpflichtet, den Besteller vom Bußgeld und von der Abschöpfung der Werbeerlöse einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern freizustellen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt. Der Besteller wird den Vertragspartner über Beanstandungen von Verstößen informieren.
3. Der Vertragspartner hat vorbezeichnete Pflichten verbundenen Unternehmen, Geschäftsführern, Mitarbeitern und sonstigen Personen aufzuerlegen, derer sich der Vertragspartner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient.
4. Sofern sich die gesetzliche Grundlage ändert, hat der Besteller das Recht diese Klausel entsprechend anzupassen.

VII. Rechnungsstellung und Zahlung

1. Dem Besteller ist eine den Anforderungen des UStG entsprechende Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.
2. Der Anspruch auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgeltes ist nach vollständiger, mangelfreier Erbringung der Produktion und Abnahme durch den Besteller sowie nach Eingang der den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Rechnung beim Besteller fällig.
3. Bei Zahlung binnen 14 Arbeitstagen gilt ein Skontoabzug von 3 % des Rechnungsbetrages als vereinbart. Die Frist beginnt frühestens mit dem Rechnungseingangsdatum. Das Nettozahlungsziel beträgt 30 Tage.

VIII. Leistungszeitpunkt, Lieferzeit

1. Wenn kein Liefertermin vertraglich vereinbart worden ist, ist die vertraglich vereinbarte Produktion vom Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens in der auf den Vertragsschluss folgenden Woche, zu erbringen.
2. Vereinbarte Termine sind stets Fixtermine. Terminabweichungen sind dem Besteller rechtzeitig und unverzüglich nach Kenntnis vor dem ursprünglich vereinbarten Termin mitzuteilen. Es steht im Ermessen des Bestellers, bei Terminabweichungen dieser Art die geschuldete Leistung nicht mehr anzunehmen.
3. Die Annahme einer verspäteten Produktion durch den Besteller begründet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.
4. Störungen jeglicher Art auf Seiten des Bestellers, die den Empfang der Produktionen und/oder deren Nutzung behindern, gleich welcher Ursache, berechtigen den Besteller, die Annahme der vertraglich geschuldeten Leistung für einen angemessenen Zeitraum ohne Verpflichtung zum Schadensersatz hinauszuschieben.

IX. Schadensersatz wegen Verzögerung

1. Der Vertragspartner gerät bei Bestellungen ohne vereinbarten Leistungszeitpunkt mit der Erbringung der ihm obliegenden Produktion in Verzug, wenn der Besteller die vertragsmäßig geschuldete Produktion erfolglos unter Fristsetzung angemahnt hat. In den Fällen, in denen die Mahnung entbehrlich ist (§ 286 Abs. 2 BGB), tritt Verzug ohne Mahnung ein.
2. Alle durch die verspätete Anlieferung oder Erbringung der Produktion entstehenden Schäden sind vom Vertragspartner zu tragen.
3. Für den Verzugsfall wird der Besteller ab Verzugseintritt für die Dauer des Verzuges von der vertraglichen Zahlungspflicht befreit.
4. Dem Besteller bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Produktion nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Der Vertragspartner ist im Falle der Nichteinhaltung dieser Pflicht zum Ersatz des sich hieraus ergebenden Schadens verpflichtet.

X. Mängelhaftung

1. Eine vertraglich geschuldete Produktion ist mangelhaft, wenn sie nicht den erteilten Weisungen des Bestellers entspricht oder ihrer Verwertung, Veröffentlichung und Wiedergabe oder ihrer Benutzung Rechte Dritter entgegenstehen. Mangelhaft ist auch eine unsauber und unsachgemäß verpackte Produktion.
2. Der Besteller ist im Falle der Mangelhaftigkeit der Produktion unter anderem berechtigt, vom Vertragspartner Nacherfüllung zu verlangen. Der Vertragspartner wird die Nacherfüllung so zeitig erbringen, dass im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung die vertraglich geschuldete Produktion noch von einem Dritten im Rahmen der Herstellungsfrist fertiggestellt werden kann.
3. Die Rücksendung oder Abholung einer beanstandeten Produktion erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners.
4. Der Vertragspartner hat bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Produktion die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und sonstigen sicherheitsrechtlichen und arbeitsmedizinischen sowie sämtliche einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten.

XI. Rechtsgarantie

1. Der Vertragspartner garantiert und haftet dafür, dass durch die Erbringung der von ihm geschuldeten Produktion an den Besteller und durch die Verwendung derselben durch den Besteller keine Urheber- oder Persönlichkeitsrechte, keine Patent-, Geschmacks-, Gebrauchs-, Marken-, Titel- oder sonstigen gewerblichen Schutz- oder andere Rechte Dritter verletzt werden.
2. Der Vertragspartner stellt den Besteller hinsichtlich aller diesbezüglicher Ansprüche Dritter gegen den Besteller auf erstes Anfordern frei. Soweit der Besteller durch Dritte in Anspruch genommen wird, trägt der Vertragspartner sämtliche dem Besteller daraus entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung.

XII. Übertragung von Vertragspflichten

1. Vertragspflichten sind vom Vertragspartner höchstpersönlich zu erbringen und können nicht auf Dritte übertragen werden.
2. Ist dem Vertragspartner die Erbringung der vertraglich geschuldeten Produktion durch eigene Mitarbeiter oder sonst aus eigener Kraft nicht möglich, bedarf die Übertragung der Leistungsverpflichtung auf einen Dritten der ausdrücklichen Zustimmung durch den Besteller.

XIII. Aufrechnung, Abtretung, Verpfändung

1. Forderungen des Vertragspartners gegenüber dem Besteller können nicht mit dem Besteller zustehenden Forderungen aufgerechnet werden, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
2. Ansprüche des Vertragspartners gegenüber dem Besteller dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden.
3. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass der Besteller mit Forderungen aufrechnen kann, die ihm gegen den Vertragspartner zustehen, gleichgültig ob von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo.

XIV. Hinweis- und Auskunftspflichten

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, festgestellte offensichtliche Unverträglichkeiten der geschuldeten Produktion mit technischen Einrichtungen oder Gegenständen des Bestellers unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei Verletzung der genannten Pflicht kann der Vertragspartner im Schadensfall oder bei Mängelrügen nicht geltend machen, der zum Schaden oder zur Mangelhaftigkeit führende Fehler sei auf Unverträglichkeiten des gelieferten Kaufgegenstandes mit vom Besteller verwendeten Einrichtungen oder Gegenständen zurückzuführen.

XV. Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

1. Der Vertragspartner hat über sämtliche Festsetzungen jedes mit dem Besteller geschlossenen Vertrages strengstes Stillschweigen zu wahren, auch über die Vertragslaufzeit hinaus.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten des Bestellers, auch über das Ende eines Vertrages hinaus, strengstes Stillschweigen zu bewahren.
3. Der Vertragspartner wird übergebene Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen vollständig und ordnungsgemäß, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert, zurückgeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich dieser Unterlagen ist ausgeschlossen.

4. Der Vertragspartner garantiert, personenbezogene Daten nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten oder zu nutzen.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Ansehen des Bestellers zu wahren und sich jeglicher Handlungen oder Äußerungen zu enthalten, die geeignet sind, das Ansehen des Bestellers zu schädigen oder zu gefährden, dies auch nach Vertragsbeendigung.
6. Soweit der Vertragspartner gegen eine dieser Pflichten verstößt, steht es im Ermessen des Bestellers, eine angemessene Vertragsstrafe gegen den Vertragspartner geltend zu machen, deren Höhe gegebenenfalls durch das zuständige Gericht überprüfbar ist.

XVI. Datenverarbeitungsanlagen, Datenträger, Viren, Fremdprogramme

1. EDV-Hard- oder Software sowie Datenträger sind frei von Programmen oder Programmteilen zu liefern, die geeignet sind, die Arbeits- und Funktionsweise der vom Besteller genutzten Datenverarbeitungsanlagen aufzuheben, zu beeinträchtigen oder zu gefährden.
2. Der Vertragspartner ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch Programme oder Programmteile entsteht, die auf gelieferter Hard- oder Software des Vertragspartners enthalten war.

XVII. Abnahme

1. Für die Abnahme ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren, an dem die Vertragsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der Produktion festzustellen und zu protokollieren ist. Der Abnahmetermin darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen ab Lieferung bzw. Leistungserbringung stattfinden.
2. Die Abnahme bedeutet bei redaktionellen Dienstleistungen keine Billigung des Inhalts unter rechtlichen Gesichtspunkten. Der Vertragspartner haftet vielmehr weiterhin für alle Rechtsverletzungen, insbesondere für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die durch die Herstellung und Auswertung der Arbeitsergebnisse entstehen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die geltenden Werbe- und Lauterkeitsregeln.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche vertraglich geschuldeten Produktionen ist der Erfüllungsort Berlin. Der Versand der Lieferungen bzw. die Erbringung der geschuldeten Produktionen ist entsprechend den vom Besteller angegebenen Versandanweisungen und an die jeweiligen Versandanschriften vorzunehmen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges der Leistung bei Versendung trägt der Vertragspartner, auch wenn die Ware ordnungsgemäß verpackt zur Beförderung an ausgewählte Dritte weitergegeben wurde.
2. Sollten sich zwischen den Vertragsparteien Streitigkeiten über die Auslegung oder Abwicklung des Vertrages ergeben, so wird der Vertragspartner seine Tätigkeit für den Besteller fortsetzen. Der Vertragspartner verzichtet insoweit auf ein ihm eventuell zustehendes Leistungsverweigerungsrecht.
3. Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag erwachsenden Streitigkeiten Berlin. Abweichend davon hat der Besteller das Recht, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.